

Voraussetzungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches beim Tode des Unterstützten ; unbegründete Verjährungseinrede

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **34 (1937)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Begründung:

Der Vater L. M. hatte im Kanton Aargau selbständigen Konfordatswohnsitz. Der Wohnsitz der Ehefrau und der Kinder richtete sich nach demjenigen des Vaters und Familienhauptes; Ehefrau und Kinder hatten im Kanton Aargau abgeleiteten Wohnsitz. Für die Kinder Ruth und Eduard endigte dieser abgeleitete Wohnsitz mit dem Zeitpunkte der Anstaltsversorgung; er blieb aber weiterhin maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten. Hieran konnte die Tatsache nichts mehr ändern, daß während des Anstaltsaufenthaltes der Kinder das Familienhaupt den bisherigen Wohnkanton verließ, wodurch sein dortiger Konfordatswohnsitz endigte; denn der Konfordatswohnsitz der Kinder hatte schon vorher geendigt (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 9. Oktober 1936, i. S. Appenzell J.-Rh. gegen Solothurn, betr. Kurt Federer, sowie die dort angeführten früheren Entscheide, s. „Armenpfleger“ 1937, S. 5). Diese Lösung entspricht der feststehenden Spruchpraxis des Bundesrates; zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird für die Begründung dieser Rechtsprechung auf die angeführten Vorentscheide ausdrücklich verwiesen, wo ausführlich dargelegt ist, wie der Bundesrat dazu kam, unter der Herrschaft des gegenwärtig geltenden Konfordates diese Lösung als die richtige zu wählen.

Herr Regierungsrat Im Hof, Basel, gelangt in seinem Aufsatze, im „Armenpfleger“ vom 1. Mai 1936, auf den sich Aargau beruft, für die Frage der in einer Anstalt versorgten Personen mit bisherigem abgeleitetem Wohnsitz zu einer entgegengesetzten Lösung. Der Aufsatz enthält wertvolle Darlegungen und hat in den Vorarbeiten zur Revision des Konfordates gebührende Beachtung gefunden. Der Bundesrat erachtet es jedoch nicht als angezeigt, für die kurze Zeit, während welcher voraussichtlich das gegenwärtige Konfordat noch Geltung hat, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Gemäß bisheriger Rechtsprechung hat, wie oben ausgeführt, das Verlassen des bisherigen Wohnkantons durch das Familienhaupt an der Beitragspflicht des Wohnkantons für die Kosten der Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. nichts geändert.

Beschluß: Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juli 1936 aufgehoben. Die Kosten für die Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. sind gemäß Art. 16, Absatz 1, des Konfordates während der ganzen Dauer der Versorgung von den Kantonen Bern und Aargau zu tragen.

Voraussetzungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches beim Tode des Unterstützten; unbegründete Verjährungseinrede. (Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. August 1934 und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1934.)

1. Das Bürgerliche Waisenhaus leistete in den Jahren 1874 bis 1878 an eine Minderjährige Unterstützungen im Gesamtbetrage von 819 Fr. Die Unterstützte, die sich in der Folge verheiratet hatte, erbt von ihrem im Jahre 1914 verstorbenen Ehemann Fr. 11667.55. Bei ihrem eigenen Tode im Jahre 1933 hinterließ sie ihrem Neffen als Alleinerben ein Reinvermögen von rund 20 000 Fr. Als das Waisenhaus von ihm die an dessen Tante seiner Zeit geleisteten Unterstützungen im Nachlassverfahren zurückverlangte, erhob dieser die Einrede der Verjährung; das Waisenhaus hätte seine Forderung im Jahre 1914 geltend machen sollen, als die Unterstützte ihren Ehemann beerbt habe. Im übrigen sei er außerstande, den Unterstützungsbetrag zurückzuerstatten, da die Erbschaft in der Hauptsache aus einer Liegenschaft bestanden habe; das Barvermögen sei durch die Erbschaftssteuer bereits aufgebraucht. Das

Waisenhaus erhob hierauf beim Regierungsrat gegen den Neffen der Erblasserin Klage auf Rückerstattung des Unterstützungsbetrages von 819 Fr.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes ist das Waisenhaus berechtigt, in den Fällen, in denen die von ihm unterstützten Personen beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen.

Unbestritten ist, daß die Erblasserin seinerzeit vom Waisenhaus mit total 819 Fr. unterstützt worden ist. Es steht auch fest, daß die Genannte bei ihrem Tode ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterlassen hat. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung der geleisteten Unterstützung sind somit erfüllt.

Der Beklagte wendet nun ein, daß die Forderung verjährt sei. Dieser Einwand vermag aber nicht durchzudringen. Vor dem Tode eines Unterstützten ist der Rückerstattungsanspruch nur fällig, wenn merklich bessere Vermögensverhältnisse eingetreten sind. Solche lagen aber im vorliegenden Falle früher nicht vor, auch dann nicht, als der Unterstützten nach dem Ableben ihres Ehemannes ein Vermögen von rund 11 000 Franken zufiel; denn hieraus mußte sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, was ohne fremde Hilfe nur mit großen Einschränkungen möglich war. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches bestehen somit erst seit dem Tode der Unterstützten. Damit ist die Gutheißung der Klage gegeben.

3. Das Verwaltungsgericht schützte die Klage ebenfalls durch nachstehenden Refursentscheid:

Der Rückforderungsanspruch der Verwaltung ist nur dann vor dem Tode der Erblasserin fällig geworden, wenn diese durch die Beerbung ihres Ehemannes in „merklich bessere Vermögensverhältnisse“ gekommen ist (§ 12 des Armengesetzes). Das trifft nicht zu. Sie erhielt die Erbschaft von Fr. 11 667.55 nicht als Überschuß der Aktiven über die Passiven des Nachlasses bar ausbezahlt, vielmehr beruhte die Höhe des geerbten Reinvermögens darauf, daß die von ihr übernommene Liegenschaft im Erbschaftsinventar auf einen entsprechend hohen Betrag geschätzt wurde. Da sie keinerlei Rente oder Pension bezog, war sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf den Ertrag dieser Liegenschaft angewiesen. Aus diesem Grunde hat das Erbschaftsamt im Jahr 1914 sogar seine Kostenforderung gegen sie herabgesetzt. Der Umstand, daß sie bei ihrem eigenen Tod dem Refurrenten ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterließ, beweist nicht, daß sie aus dem Liegenschaftsertrage Ersparnisse machen konnte, sondern ist lediglich auf eine höhere Bewertung der Liegenschaft bei diesem zweiten Ergbang zurückzuführen. Die Frage, ob die Verwaltung im Jahre 1914 die Prüfung der Rückforderung unterlassen hat, kann unerörtert bleiben, da unabhängig davon die Fälligkeit mangels merklicher Verbesserung in den Vermögensverhältnissen der Unterstützten nicht eingetreten ist. Die Auffassung, daß die Verjährung ohne Rücksicht auf die Vermögenslage dann zu laufen beginne, wenn die Verwaltung die ihr obliegende Prüfungspflicht versäume, läßt sich nicht begründen und ist vom Verwaltungsgericht in seinem vom Refurrenten angeführten Entscheid vom 4. Dezember 1928 keineswegs ausgesprochen worden.

Schweiz. Revidiertes Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Den Beitritt beantragten den Großen Räten die Regierungen von Baselstadt und Luzern. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat den Beitritt in seiner Sitzung vom 15. Februar beschlossen. W.

Basel. Pfr. D. G. Benz †. Am 24. Januar d. J. starb in Basel nach monatelangem Krankenlager und geduldig ertragenen Leiden der Seelsorger der Matthäusgemeinde, in welcher er über 40 Jahre lang segensreich wirkte, Herr Pfr. G. Benz. Seine außerordentlich große Tätigkeit auf dem Gebiet der gesamten Fürsorge, das lebhafteste Interesse, das er der Entwicklung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Armenpflege entgegenbrachte, rechtfertigen es, daß auch an dieser Stelle seiner ehrend und anerkennend gedacht wird.

Der Grundzug des Wesens des Verstorbenen war eine seltene Herzensgüte. Arme und Kranke, Notleidende und Bedrückte, von Sorge Gequälte, vom Schicksal schwer Heimgesuchte, sie alle fanden bei Herrn Pfr. Benz warme Anteilnahme, reichen Trost und selbstlose Hilfe.

Um das Armenwesen der Stadt Basel hat sich der Verstorbene große Ver-